

Reinolf Schwandt
Wirtschaftsprüfer

**TelefonSeelsorge Deutschland e.V. -
Ökumenischer Verein für TelefonSeelsorge
und Offene Tür Deutschland
Stuttgart**

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022

unverbindliches Leseexemplar

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Gegenstand, Art und Umfang der prüferischen Durchsicht	2
C. Schlussbemerkung und Bescheinigung	3

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2022	1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022	2
Tätigkeitsbericht des Vorstands für das Geschäftsjahr 2022 (ungeprüft)	3
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Stand: 1. Januar 2017)	4

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Vorstand des

**TelefonSeelsorge Deutschland e.V. –
Ökumenischer Verein für TelefonSeelsorge
und Offene Tür in Deutschland,
Stuttgart**

– im Folgenden auch kurz „Verein“ genannt –

hat mich damit beauftragt, die Jahresrechnung zum 31.12.2022 einer prüferischen Durchsicht zu unterziehen und über das Ergebnis meiner Arbeiten schriftlich zu berichten.

Ich habe den Prüfungsauftrag im April 2023 in meinem Büro unter Beachtung der *Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900)* durchgeführt. Die Abfassung des Berichts erfolgte ebenfalls in meinen Praxisräumlichkeiten in Osnabrück. Die erbetenen Auskünfte wurden mir bereitwillig erteilt.

Die Anlagen sind wesentliche Bestandteile meiner Berichtserstattung.

Gemäß *IDW RS HFA 14 (Rechnungslegung von Vereinen)* müssen Vereine, sofern nicht eine kaufmännische Rechnungslegung erfolgt, eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie eine Vermögensrechnung aufstellen. Der Verein TelefonSeelsorge Deutschland e.V. – Ökumenischer Verein für TelefonSeelsorge und Offene Tür wendet diese Grundsätze an und hat eine Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, erstellt. Die Aufstellung der Jahresrechnung, die nach den IDW Standards, insbesondere zur *Prüfung von Vereinen (IDW PS 750)*, zu prüfen sind, steht im Einklang mit der Berufsauffassung des IDW zur *Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14)*. Eine Verpflichtung zur Aufstellung eines Anhangs sowie eines Lageberichts besteht jeweils weder laut Gesetz noch laut Satzung.

Ich bestätige, dass ich bei meiner prüferischen Durchsicht die Vorschriften zur Unabhängigkeit analog § 321 Abs. 4a HGB beachtet habe.

Dieser Bericht über die prüferische Durchsicht der Jahresrechnung des Vereins zum 31. Dezember 2022 ist an den geprüften Verein gerichtet.

Für die Durchführung des Auftrags und meine Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die in diesem Bericht als **Anlage 4** beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 maßgebend. Danach ist meine Haftung nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen begrenzt. Im Verhältnis zu Dritten gelten Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

B. Gegenstand, Art und Umfang der prüferischen Durchsicht

Gegenstand meiner Tätigkeit war die prüferische Durchsicht der vom Verein auf der Grundlage seiner Buchführung aufgestellte Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr.

Im Rahmen dieser Tätigkeit habe ich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung einer Plausibilitätsprüfung unterzogen.

Der Vorstand und die von ihm beauftragten Personen haben uns erbetene Auskünfte bereitwillig erteilt.

Ergänzend hierzu hat mir der Vorstand in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung vom 20. April 2023 schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in der Jahresrechnung sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, aller erforderlichen Angaben gemacht und mir alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Die von mir durchgeführten rechnerischen und vergleichenden Arbeiten habe ich in meinen Arbeitsunterlagen festgehalten. Soweit ich bei meinen Arbeiten Buchungen und Aufstellungen mit Belegen verglichen habe, war hierin eine Prüfung der Belege und deren Grundlagen nicht eingeschlossen, es sei denn, dass ich derartige Arbeiten tatsächlich durchgeführt und in diesem Bericht entsprechende Angaben darüber gemacht habe.

Nach § 321 Abs. 4a HGB analog hat sich die prüferische Durchsicht der Jahresrechnung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des Vereins oder wie Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

C. Schlussbemerkung und Bescheinigung

Nach meiner prüferischen Durchsicht der Jahresrechnung des TelefonSeelsorge Deutschland e.V. – Ökumenischer Verein für TelefonSeelsorge und Offene Tür in Deutschland, Stuttgart, zum 31. Dezember 2022, die diesem Bericht als Anlage 1 beigefügt ist, erteile ich folgende Bescheinigung:

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An den TelefonSeelsorge Deutschland e.V. – Ökumenischer Verein für TelefonSeelsorge und Offene Tür in Deutschland, Stuttgart.

Ich habe die Jahresrechnung des TelefonSeelsorge Deutschland e.V. – Ökumenischer Verein für TelefonSeelsorge in Deutschland, Stuttgart, – für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung der Jahresrechnung liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Meine Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu der Jahresrechnung auf der Grundlage meiner prüferischen Durchsicht abzugeben.

Ich habe meine prüferische Durchsicht der Jahresrechnung unter Beachtung der von dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen *Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900)* und *Prüfung von Vereinen (IDW PS 750)* vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass ich bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen kann, dass die Jahresrechnung ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern des Vereins und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da ich auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen habe, kann ich einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage meiner prüferischen Durchsicht sind mir keine Sachverhalte bekannt geworden, die mich zu der Annahme veranlassen, dass die Jahresrechnung nicht den gesetzlichen Vorschriften und ihrer Auslegung durch *IDW RS HFA 14* entspricht.

Zum Abschluss meiner Arbeiten ist mir die bei Wirtschaftsprüfern übliche Vollständigkeitserklärung und die Jahresrechnung des TelefonSeelsorge Deutschland e.V. – Ökumenischer Verein für TelefonSeelsorge in Deutschland, Stuttgart, – für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022, von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnet, übergeben worden.

Bei einer Veröffentlichung oder Weitergabe der Jahresrechnung der TelefonSeelsorge Deutschland e.V. – Ökumenischer Verein für TelefonSeelsorge und Offene Tür in Deutschland, Stuttgart, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 in einer von der von mir bescheinigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor meiner Stellungnahme, sofern hierbei meine Bescheinigung zitiert wird.

Osnabrück, am 20. April 2023

(Schwandt)
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

TelefonSeelsorge Deutschland e.V. -
Ökumenischer Verein für TelefonSeelsorge und Offene Tür in Deutschland,
Stuttgart

Anlage 1

Bilanz zum 31. Dezember 2022

AKTIVA		31.12.2022	31.12.2021	PASSIVA		31.12.2022	31.12.2021
	€	€	€		€	€	€
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
Immaterielle Vermögensgegenstände		231.621,65	340.796,26	I. Rücklagen		471.186,76	507.955,62
B. Umlaufvermögen				II. Jahresergebnis	-	37.833,71	- 36.763,86
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.396,45		22.550,00			433.353,05	471.189,76
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	371.384,08		227.516,31	B. Sonderposten nicht verwendete Spenden und ähnliche Mittel		154.771,01	85.800,32
		372.780,53	250.066,31	C. Rückstellungen			
C. Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00	sonstige Rückstellungen		6.280,00	30.023,69
				D. Verbindlichkeiten			
				Sonstige Verbindlichkeiten		9.998,12	3.626,80
				D. Rechnungsabgrenzung		0,00	225,00
		<u>604.402,18</u>	<u>590.862,57</u>			<u>604.402,18</u>	<u>590.862,57</u>

**Gewinn- und Verlustrechnung
 für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022**

	2 0 2 2 €	2021 €
1. Erträge aus laufender Tätigkeit		
a) Umsatzerlöse	282.148,35	232.426,00
b) Zuschüsse und Zuwendungen	152.556,05	128.472,88
c) sonstige betriebliche Erträge	25.566,00	45.165,50
	460.270,40	406.064,38
2. Aufwendungen aus laufender Tätigkeit		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	70.685,83	59.765,94
b) Personalaufwand		
<i>Löhne und Gehälter</i>	47.112,74	45.136,92
<i>soziale Abgaben</i>	11.007,91	11.216,76
<i>Altersvorsorgung</i>	3.203,63	2.979,06
c) Abschreibungen	140.638,21	166.819,07
d) sonstige betriebliche Aufwendungen	225.456,55	156.916,25
	498.104,87	442.834,00
3. Ergebnis aus laufender Tätigkeit	- 37.834,47	- 36.769,62
4. Finanzergebnis		
a) Zinsertrag	0,76	0,76
b) Zinsaufwand	0,00	0,00
	0,76	0,76
5. Jahresergebnis	- 37.833,71	- 36.768,86

Berlin/Stuttgart, 20.4.2023

Unterschriften der gesetzlichen Vertreter*innen

TÄTIGKEITSBERICHT DER TELEFONSEELSORGE DEUTSCHLAND E.V. FÜR DAS JAHR 2021

Grundsätzliche Anmerkungen

Der TelefonSeelsorge Deutschland e.V. ist ein dem ökumenischen Geist und ökumenischer Praxis verpflichteter Verein, der dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angegliedert ist. Die ökumenische Ausrichtung des Vereins zeigt sich in den Strukturen, die jeweils Vertretungen der Katholischen und Evangelischen Kirche vorsehen. Die Telefonseelsorge in Deutschland arbeitet seit Jahrzehnten im ökumenischen Miteinander zugunsten begleitungssuchender Menschen und beteiligt sich in diesem Zusammenwirken am diakonischen und pastoralen Grundauftrag der Kirchen. Der Verein verfolgt mit seiner Arbeit die Förderung des Wohlfahrtswesens.

Die TelefonSeelsorge-Stellen und Offene Tür Stellen in Deutschland schließen sich als Dachverband zum TelefonSeelsorge® Deutschland e.V. - Ökumenischer Verein für TelefonSeelsorge und Offene Tür in Deutschland zusammen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Fortbildung hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- b) die Information der Allgemeinheit über das Angebot und die laufende Arbeit der TelefonSeelsorge sowie die Koordination der bundesweiten Öffentlichkeitsarbeit,
- c) die Sorge um die technischen Voraussetzungen des bundesweiten Netzwerkes, die es den Menschen ermöglicht, die TelefonSeelsorge zu erreichen,
- d) die Erstellung und Aufrechterhaltung der zentralen technischen, internetgestützten Kommunikationsstruktur des Netzwerkes und der Systeme der TelefonSeelsorge,
- e) die Sicherstellung der gleichen fachlichen Grundsätze für die Arbeit in den Mitgliedsstellen,
- f) die Erstellung von Arbeitsmaterial und Hilfen in Projekt- und Arbeitsgruppen,
- g) die Durchführung von Fachtagungen und Kongressen,
- h) den Erfahrungsaustausch,
- i) die Durchführung von bundesweiten Fortbildungsveranstaltungen für Ehrenamtliche,
- j) die Vertretung der gemeinsamen Aufgaben und Interessen nach außen,
- k) die Stärkung der ökumenischen Zusammenarbeit,
- l) die Beförderung interkultureller Arbeit,
- m) die Genehmigung der Mitarbeit unter dem Markennamen „TelefonSeelsorge®“ im Netzwerk unter den bundesweit einheitlichen Rufnummern sowie dem Mail- und Chatsystem

Aktivitäten 2022

Die vorstehend aufgeführten Zwecke des Vereins wurden im Jahr 2022 insbesondere durch folgende Aktivitäten erfüllt:

Vereinsarbeit

Nachdem im Jahr 2021 die organisatorische Neuaufstellung der TelefonSeelsorge Deutschland als Verein und Dachverband im Zentrum der Vereinsarbeit stand, galt es im Jahr 2022 auszuloten, wie die Zusammenarbeit der 104 TelefonSeelsorge-Stellen mit ihren regionalen Trägern, sowie den 16 Stellen aus dem Netzwerk Offene Tür organisiert und strukturiert werden soll. Dabei geht es vorrangig um die Frage, wie der Dienst für die Menschen in Not und in Krisensituationen organisiert sein soll und was dafür an Infrastruktur vorgehalten werden muss. Die Ergebnisse des Prozesses werden in einer Revision des Handbuchs

der TelefonSeelsorge abgebildet. Es ist vorherzusehen, dass der Prozess noch bis 2024 andauern wird, auch um alle Beteiligte in den Prozess einzubinden.

Im Jahr 2022 fand zudem die erste Mitgliederversammlung in der Struktur als fusionierter, neuer Verein vom 16. bis 20. Mai 2022 im Ringberghotel in Suhl statt, sodass sich Träger, Stellenleitungen und Mitarbeitende, Verwerterinnen der Landeskirchen und Diözesen gemeinsam mit den Mitgliedern des Fachverbandes austauschen konnten. Zentrales Thema der Mitgliederversammlung 2022 waren zum einen die Bestätigung der Fachgruppen der TelefonSeelsorge, welche die inhaltliche Begleitung und Entwicklung der Kernprozesse der TelefonSeelsorge am Telefon, in Mail, in Chat und face-to-face verantworten; sowie die Auseinandersetzung mit einem Projektantrag zum „Telefonieren von Zuhause“.

Pflege und Entwicklung der technischen Infrastruktur zu den Angeboten der TelefonSeelsorge

Die Pflege und Entwicklung der technischen Infrastruktur ist zentrales Thema und Aufgabe im Fachverband. Für das aktuelle System unter Drupal 7 ist ein Systemupgrade technologisch zwingend notwendig, um die Standards an Datensicherheit, Anonymität und Funktionalität für die Ratsuchenden zu erhalten. Bereits im Jahr 2021 begannen die Verhandlungen und Prüfungen zur Umsetzung. Die Verhandlungen haben sich aufgrund der Projektgröße und Investitionssumme weiter durch das Jahr 2022 gezogen und konnten nicht abgeschlossen werden. Aus diesem Grund wurden mittlere Anpassungen und Entwicklungen im System zurückgehalten.

Für die KrisenKompass-App wurde 2022 eine neue Funktionalität geplant, die mit einem Projektantrag im Jahr 2023 programmiert werden kann. Damit entwickelt sich der „Notfallkoffers für die Hosentasche“ der bisher mehr als 20.000 Mal heruntergeladen wurde, stetig weiter und kann von einer größeren Gruppe von Menschen in Not – und nicht nur Menschen mit Suizidgedanken – kostenlos und anonym genutzt werden.

Fachtagungen und Fortbildungen

Im Jahr 2022 haben sich die Leiter*innen der TelefonSeelsorge auf einer Fachtagung am 18. und 19. Mai 2022 mit dem Thema „Resonanz – was rettet? Die Dynamik von Kontakt – Begegnung – Beziehung in den Arbeitsfeldern face-to-face / Telefon / Mail und Chat“ auseinandergesetzt. Die Referentin Prof. Dr. Irma Traud Tarr hat das Konzept einer dynamischen Resonanz aufgezeigt und erlebbar gemacht. Resonanz wird dabei als Grundlage vermittelt, um sich selbst zu erkennen und die eigene Persönlichkeit zu formen.

Am 23. November 2022 fand der Fachtag „Grenzenlos oder Grenzen, los“ mit den beiden Referent:innen Prof. Dr. Annemarie Bauer, Sozialwissenschaftlerin, Gruppenanalytikerin und Supervisorin aus Heidelberg und Dr. Michael Szonn, Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie aus Bremen statt. Die TelefonSeelsorge hat eine Vielzahl von Anfragen um Seelsorge und Beratung, die sie lange nicht erfüllen kann. Vielfachanrufende nehmen einen beachtlichen Gesprächsanteil ein. Daher stellt sich die Frage, ob eine Begrenzung einerseits für die Anrufenden aus gesundheitlicher Perspektive, wie auch für die Telefonseelsorge aus Kapazitätsgründen, hilfreich und sinnvoll sein kann. Das Thema beschäftigt die TelefonSeelsorge seit der Einführung der für Anrufende gebührenfreien Sonderrufnummer. Es wird kontrovers diskutiert. Unter anderem wird debattiert, ob durch eine gewährende Haltung Abhängigkeiten erhalten oder gar erzeugt werden und so nachhaltige Problemlösungen für die Ratsuchenden verhindert werden.

Grundlegende Kompetenz der Engagierten in der TelefonSeelsorge ist „Zuhören“. Im Rahmen des EU-Projektes „Listening-Skills“ wurden auch in diesem Jahr mit anhaltend hoher Nachfrage die Weiterbildungsworkshops durchgeführt. Das Konzept vermittelt und trainiert die Zuhörkompetenzen der TS-Mitarbeitenden und stärkt sie so in ihrem Ehrenamt.

Die jährliche Fortbildungsveranstaltung für Verwaltungskräfte konnte mit 16 Teilnehmender*innen durchgeführt werden. Verwaltungskräfte sind an einer wichtigen Schnittstelle der TS eingesetzt, an der sie

sowohl mit Ratsuchenden, wie mit Menschen in Kontakt kommen, die sich für eine ehrenamtliche Mitarbeit interessieren sind. Sie bildet eine wichtige Unterstützung in der Kommunikation und Basisarbeit der TelefonSeelsorge und richtet sich insbesondere auch an neue Mitarbeiter*innen. Das Techniksystem TSINTERN entwickelt sich fortlaufend weiter, wird mit neuen Funktionen ausgestattet und immer wieder den internen und externen Anfragen und Anregungen weiterentwickelt. Die Einführung in das technische System war ein wichtiger Bestandteil der Fortbildung. Darüber hinaus hat das Einführungsseminar für neue hauptamtlich Leitende mit 11 Teilnehmenden stattgefunden. Weiterhin veranstaltete die TelefonSeelsorge Deutschland zwei Seminare für Ehrenamtliche. Für Seelsorge und Beratung am TS-Telefon sind Ehrenamtliche mit einer Reihe von Methoden vertraut. Was aber ist mit den Inhalten? In welchem Geist antwortet TelefonSeelsorge? Diese Fragestellung ist bei den geistlichen Wochen auf dem Schwanberg im Fokus.

Statistik der Kontakte mit Ratsuchenden per Telefon, Mail, Chat und face-to-to-face-Beratung

Im Jahr 2022 wurden 1.216.392 Telefongespräche mit Ratsuchenden angenommen, es kam zu 41.669 Gesprächen per Mail und 36.329 Gesprächen per Chat. In den TS-Stellen mit face-to-face-Beratung und den Offene-Tür stellen wurden 42.105 Gespräche geführt. Zudem wurde eine interne statistische Auswertung durchgeführt. Als Ergebnis lässt sich festhalten: die Zahl der Ehrenamtlichen ist bei der TelefonSeelsorge stabil.

Kommunikation nach innen und außen

Im Jahr 2022 haben sich aus der gesellschaftlichen Diskussion zwei Themen hervorgetan, welche die Arbeit der TelefonSeelsorge direkt betreffen. Zum einen wurde ab Mai 2022 die Frage einer verbesserten Prävention von Suiziden aktiver nachgegangen. Es fanden unter anderem inhaltliche Diskussionen auf dem Katholikentag, im Rahmen der Naspro und DGS Jahrestagung statt. Hier wurde, wie 2021 geplant die Kommunikation mit Fachexpert:innen gestärkt. Zudem hat die TelefonSeelsorge sich öffentlich wirksam für ein Präventionsgesetz ausgesprochen und dazu mit Politik und Kooperationspartnern ausgetauscht. Es wurde durch den Fachvorstand eine Arbeitsgruppe gegründet und eine Umsetzung der Erkenntnisse vorbereitet.

Weiterhin wurde 2022 das Thema Einsamkeit mit der Gründung des Kompetenznetzwerk Einsamkeit in den politischen Diskurs geholt. Die statistischen Erhebungen zeigen, dass fast ein Viertel aller Kontakte ihren Kontakt zur TelefonSeelsorge auch aus Gründen der Einsamkeit suchen. Hier hat die TelefonSeelsorge Deutschland an den Zukunftswerkstätten und den Entwicklungen zu einer Strategie gegen Einsamkeit mitgewirkt.

Im Jahr 2022 hat die TelefonSeelsorge Deutschland e.V. den Auftritt der TelefonSeelsorgen in Stuttgart auf dem Katholikentag unterstützt, zudem war sie gemeinsam mit den TelefonSeelsorge-Stellen Frankfurt / Main mit ihrer Informationsstadt auf dem Patientenkongress vertreten. Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit wurden drei Social-Media Kampagnen entwickelt: Es wurden TelefonSeelsorge-Stellen zur Woche des Bürgerschaftlichen Engagements vorgestellt und um Ehrenamtliche geworben, es wurden Hilfsangebote in der Woche der Seelischen Gesundheit aus den TelefonSeelsorge-Stellen gefeatured um ihre Bekanntheit zu stärken und ein Adventsnewsletter mit Mut-Mach-Geschichten entwickelt.

Planung und Ausblick für das kommende Jahr

Unser Ziel ist und wird bleiben, Menschen in Krisen aller Art eine Begleitung anzubieten, die ihnen hilft, Abstand von der eigenen Situation zu gewinnen und sie befähigt, Lösungen zu entwickeln. Dabei wollen wir sowohl technisch, also in der Wahl der Medien, auf der Höhe der Zeit sein, als auch in unserer Haltung beispielhaft sein für Augenhöhe, Empathie und Respekt. Das heißt, auch in der Aus- und Weiterbildung für unsere verschiedenen Dienste entwickeln wir uns bewusst ständig weiter. Und auf diese gemeinsame Entwicklungsaufgabe freuen wir uns.

Angebot der TelefonSeelsorge

Die im Jahr 2021 vollzogene Fusion hat die TelefonSeelsorge Deutschland vor die Frage gestellt, wie die das Angebot der TelefonSeelsorge in Prozesse und Standards zeitgemäß abgebildet werden soll. Die dafür notwendigen Diskussionen und Abstimmungsprozesse werden noch bis voraussichtlich 2024 andauernd, dann soll ein überarbeitetes Handbuch der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorgelegt werden. Für das Jahr 2023 bedeutet dies insbesondere die Auseinandersetzung mit den Fragen von Erreichbarkeit und Qualitätsstandards während der Mitgliederversammlung, wie auch die Weiterarbeit der Handbuchgruppe, sowie mehrere Feedbacks und Teilhabeprozesse.

Weiterentwicklung: TSINTERN

Im Jahr 2023 muss die von der TelefonSeelsorge genutzte Plattform / Techniksystem zwingend aktualisiert werden. Dafür werden Programmieraufwand und Prozess mit Blick auf die sich gesteigerte Projektgröße extern validiert, Alternativen geprüft und Verhandlungen weitergeführt. Der seit 2021 deutlich angestiegene Finanzbedarf für das Projekt entsprechend der vorgelegten Angebote durch die Dienstleister bedürfen einer finanziellen Absicherung.

Kommunikation

Die TelefonSeelsorge will im Jahr 2023 stärker ihr Gesprächsangebot via Telefon, per Mail und Chat, sowie vor Ort und Informationen und Hilfsangebote auf ihren Seiten im Internet vernetzen. Ratsuchende sollen einfacher und spezifischer in Krisen Angebote finden können. Gleichzeitig wird die TelefonSeelsorge 2023 auf dem Kirchentag präsent sein und in den Austausch mit Ratsuchenden gehen, sowie die Zugänge über die Sozialen Medien stabilisieren. Im politischen und fachlichen Diskurs möchte die TelefonSeelsorge sichtbar bleiben und für Angebote für Menschen in Krisen, für mehr seelischer Gesundheit und gegen Einsamkeit eintreten.

Erreichbarkeit / Suizidprävention / Einsamkeit

Zu den wichtigsten Themen 2023 zählen die Verbesserung der Erreichbarkeit der Beratungsangebote per Telefon, Mail und Chat, sowie ihre Weiterentwicklung. Zudem die Stärkung der Suizidprävention insbesondere auch durch fokussierte Fortbildung der Ehrenamtlichen. Gleichzeitig bleibt das Thema Einsamkeit relevant und die Vernetzung mit Angeboten vor Ort.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.